

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion AfD
Herrn Erfurth
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Drucksache 0699/26; Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO; Folgeanfrage - Versammlungen vom 13.02.2026; öffentlich

Sehr geehrter Herr Erfurth,

Erfurt,

der Sachverhalt der o. g. Drucksache betrifft eine Angelegenheit nach § 1 ff. des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge (Versammlungsgesetz), die dem übertragenen Wirkungskreis angehört. Nach § 29 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) erledige ich solche Angelegenheiten in eigener Zuständigkeit.

Wie dem § 22 Abs. 3 ThürKO zu entnehmen ist, beschränkt sich die Überwachungsbefugnis des Stadtrats auf die Ausführung seiner Beschlüsse. Der Stadtrat hat keine Überwachungsbefugnisse hinsichtlich der durch § 29 ThürKO dem Oberbürgermeister zur Erledigung in eigener Zuständigkeit zugewiesenen laufenden Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises oder Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises.

Aus diesem Grund bestehen keine Informationsrechte für Stadtratsmitglieder in diesem speziellen Aufgabenbereich.

Darüber hinaus habe ich in der Antwort zu der Drucksache 0391/26 bereits ausgeführt, dass eine Anmeldung für die besagte Versammlung nicht vorlag. Folglich wurden seitens der Versammlungsbehörde für die Gegenversammlung keine Anordnungen getroffen, da es kein Kooperationsgespräch gab.

Mit freundlichen Grüßen

A. Horn